

Darlehensvertrag

Zwischen


-Darlehensgeber-

und

der **Erzeugerorganisation Deutscher Haselnussanbauer-UG (haftungsbeschränkt)**

-Darlehensnehmerin-

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Darlehensgewährung

1. Der Darlehensgeber gewährt hiermit der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von:

 EUR.

Grundlage der Darlehenssumme ist die angebaute Haselnussfläche mal ein Faktor von 250,- Euro pro ha lt. beiliegendem Flächennachweis.

2. Das Darlehen ist binnen zwei Wochen auf das Konto der Darlehensnehmerin zu überweisen.

§ 2 Darlehenskündigung

1. Das Darlehen ist durch den Darlehensgeber und Darlehensnehmer kündbar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende; erstmals jedoch zum Ende des Jahres 2015.

Bei Rodung der Haselnussanlage durch den Darlehensgeber ist eine vorzeitige Kündigung möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende; die Auszahlung der Darlehenssumme plus Zinsen erfolgt zum Jahresende des Folgejahres.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform mittels eingeschriebenen Briefes. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postabgangsstempels maßgeblich.
3. Im Falle der Kündigung ist das Darlehen, beginnend mit dem auf das Kalenderjahresende, auf das die Kündigung erfolgte, nachfolgenden Jahres in gleichbleibenden, sich aus Zins- und Tilgungsanteil zusammensetzenden, jährlichen Raten zurückzuzahlen.

Die Rate setzt sich hierbei zusammen aus einer Verzinsung von 3,0 % und einer jährlichen Tilgung von 20 %.

Die jährliche Rate ist im Nachhinein jeweils zum Jahresende zu entrichten.

§ 3 Verzinsung

1. Das Darlehen ist bis zu dem Kalenderjahresende, auf den das Darlehen gekündigt wird, mit 3,0 % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils in einem Betrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zahlungsfällig.
2. Der Zinsanspruch kann ohne die Zustimmung der Darlehensnehmerin nicht abgetreten werden.

§ 4 Sicherheiten

Sicherheiten werden für das Darlehen nicht bestellt

§ 5 Rangrücktritt

1. Der Darlehensgeber tritt mit seinen Forderungen aus dem Darlehensvertrag vom in Höhe von Euro einschließlich Tilgung, Zinsen und Rückzahlung zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft oder eines sonstigen Insolvenzgrunds i. S. von § 19 InsO im Rang hinter sämtliche Ansprüche aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück.
2. Der Darlehensgeber kann eine Erfüllung der sich aus dem Darlehensvertrag für ihn ergebenden Forderungen (Tilgung, Zinsen, Rückzahlung) nur aus künftigen frei verfügbaren Jahresüberschüssen, einem frei verfügbaren Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden Vermögen verlangen, und zwar nur nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Darlehensnehmerin im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO und im Range vor den Einlagerückgewähransprüchen der Mitgesellschafter im Sinne des § 199 S. 2 InsO.

§ 6 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrages und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke aufweist.

_____/_____
Ort Datum

Darlehensnehmerin
Zeno Heller
Geschäftsführer
Erzeugerorganisation Deutscher
Haselnussanbauer UG

Darlehensgeber

Bankverbindung der Erzeugerorganisation:
Raiffeisenbank Donaumooser-Land, BLZ 721 697 64, Konto 25 36 18 8